

Verordnung vom 1. Dezember 1948 (ZVOB1.1 1949 S. 235) — Berichtungen (ZVOB1.1 1949 S. 269, 344, 578) zusteht, wird die Einkommensteuer um je 120 DM ermäßigt.

§ 5

Aufteilung der Steuer des Handwerks bei mehreren Inhabern, die andere Einkünfte beziehen

Bei Beteiligung mehrerer Inhaber an einem Handwerksbetrieb sind bei der Anwendung des § 1 jedem Inhaber der Grundbetrag und, entsprechend dem Beteiligungsverhältnis, anteilmäßig die Handwerkssteuerzuschläge und die Handelsteuer des Handwerks zuzurechnen.

§ 6

Mitteilung bei abweichender Zuständigkeit

Befindet sich der Wohnsitz der Steuerpflichtigen nicht im Bezirk des Betriebsfinanzamtes, so hat dieses dem Wohnsitzfinanzamt die Steuer des Handwerks mitzuteilen.

II. Besteuerung des anderen Vermögens

§ 7

Ermittlung des Vermögens

(1) Hat der Handwerker oder eine nach dem Vermögensteuergesetz mit ihm zusammen zu veranlagende Person noch anderes Vermögen im Sinne des § 19 des Bewertungsgesetzes, dessen Besteuerung nicht durch die Steuer des Handwerks abgegolten ist, so wird die Vermögensteuer für das andere Vermögen in Höhe des Unterschiedsbetrages festgesetzt, der sich bei Anwendung der Vermögensteuertabellen (Fünfte Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1949 zur Steuerreformverordnung—ZVOB1.1 S. 637) zwischen der Vermögensteuer auf das steuerpflichtige Gesamtvermögen und der Vermögensteuer auf das Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes ergibt.

(2) Das Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes ist an den allgemeinen Hauptfeststellungszeitpunkten für das Betriebsvermögen, erstmals nach dem Stande vom 1. Januar 1950, zu ermitteln. Die Betriebsgrundstücke des Handwerksbetriebes rechnen nicht zum Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes, sondern zum anderen Vermögen des Handwerks. Kann das Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes nicht festgestellt werden, dann ist es im Wege der Schätzung zu ermitteln.

(3) Jeder Handwerker, der neben seinem handwerklichen Betriebsvermögen im Sinne des Abs. 2 anderes Vermögen besitzt, hat zu den Hauptfeststellungszeitpunkten für das Betriebsvermögen, erstmals nach dem Stande vom 1. Januar 1950, außer einer Erklärung über das andere Vermögen eine Erklärung über das handwerkliche Betriebsvermögen abzugeben.

(4) Ergibt sich die Vermögensteuer auf das steuerpflichtige Gesamtvermögen aus einer Grundtafel

gemäß Fünfter Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1949 zur Steuerreformverordnung (ZVOB1.1 S. 637) [ohne Berücksichtigung von Freigrenzen] oder liegt das Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes unter der Freigrenze einer Sondertafel der Fünften Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung, so ist die Vermögensteuer auf das Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes aus der Grundtafel zu ermitteln. Die Vermögensteuer auf das andere Vermögen muß mindestens den Steuersätzen des Artikels 11 Abs. 1 Buchst. b der Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 entsprechen. Die Steuer darf jedoch nicht höher sein als die Vermögensteuer auf das steuerpflichtige Gesamtvermögen.

III. Gemeinsame Vorschrift

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dritte Durchführungsbestimmung*) zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdwStDB —

Vom 30. Oktober 1951

In Abänderung des § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1951 wird deshalb auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) und des § 7 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) folgendes bestimmt:

§ 1

Verarbeitung

Liefert ein Handwerker im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut) und berechnet er den Verkaufspreis auf Grund der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOB1. II S. 107) und ähnlicher Bestimmungen, dann unterliegt der Verkaufspreis des gewerblichen Gebrauchsgutes der Handelsteuer des Handwerks.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung ab 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

*) I. und II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 301, 994).